

Packung — zu öffnen und von den geöffneten Ballen oder Riesen bzw. Rollen insgesamt 25 Bogen bzw. Lagen je Sendung und Verpackungsart zu prüfen. Die zu prüfenden Lagen bzw. Bogen sind zu gleichen Anteilen den zur Probeentnahme herangezogenen Verpackungseinheiten zu entnehmen.

(2) Mängel, die auf Grund dieser Stichprobenprüfung nicht feststellbar sind, sind verborgene Mängel. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 werden hiervon nicht berührt.

§ 13

Erzeugnisse minderer Qualität

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, können der einzelnen Lieferung bis zu 10 %/o, bei gestrichenen Papieren und Kartons bis zu 15 %/o der Bestellmenge Erzeugnisse als II. Wahl beigefügt werden. Hierfür wird ein Preisnachlaß von 10 %/o, bezogen auf den Preis für die I. Wahl, gewährt, soweit in Preisbestimmungen nichts anderes festgelegt ist. II. Wahl sind Teile einer Anfertigung, die in Stoffbeschaffenheit, Stoffmischung, Härte, Aufsicht, Durchsicht, Farbe, Oberfläche, Glätte, Reinheit oder Gewicht von den TGL-Bestimmungen, der vertraglichen Vereinbarung oder den in den §§ 9 und 11 festgelegten Toleranzen ab weichen.

(2) Die Beifügung von Erzeugnissen II. Wahl gemäß Abs. 1 gilt als Vertragserfüllung.

§ 14

Verpackung

(1) Die Umschläge der Pakete, Riese und Rollen (bei Rollen auch die inneren Papphülsen), ebenso die üblichen Schutzauflagen in Riesen sind im berechneten Gewicht enthalten, mit Ausnahme bei Fotorohpapier und -karton. Packpapiere und gleichartige Tüten- und Einschlagpapiere werden roh für rein gewogen und berechnet. Holzrahmen oder Ballenbretter und Eisenbänder werden vom Rohgewicht abgezogen.

(2) Kisten, Ballenbretter und Bandeisen sind Leihverpackung im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Papphülsen und Wellpapp-Paletten sind keine Leihverpackung. Ihre Rückgabe ist jedoch vertraglich zu regeln.

(3) Soweit vom Hersteller gestellte Leihverpackung verwendet wird, finden die jeweils geltenden branchenüblichen Bestimmungen Anwendung.

(4) Das Transportrisiko und die Kosten für die Rückführung der Leihverpackung des Großhandels trägt im Streckengeschäft der Endempfänger, bei anderen Geschäftsarten der Besteller bis zur Bahnstation des Lieferers. Haben im Streckengeschäft der Lieferer und der Endempfänger oder bei anderen Geschäftsarten der Lieferer und der Besteller ihren Sitz am gleichen Ort, hat die Rücksendung der Leihverpackung „frei Lieferer“ (frei Haus) zu erfolgen. Das Transportrisiko trägt der Rücksendende dann ebenfalls bis zum Lieferer. §

§ 15

Kennzeichnung

(1) Rollen und Riese, ausgenommen für Export, sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen.

Rollenpapiere sind möglichst nahe am Hülsenkern mit Laufrichtungspfeil, fortlaufender Nummer, Signum, Bruttogewicht und laufender Meterzahl zu kennzeichnen. Riese sind ebenfalls mit Laufrichtungspfeil zu versehen. Angewinkelte Papiere sind besonders zu bezeichnen. Auf Verlangen des Bestellers sind den Riesen Zähl- und Sortierzettel beizufügen.

(2) Weitere Bezeichnungen unterliegen den jeweiligen Vereinbarungen zwischen Besteller und Lieferer.

§ 16

Berechnung

(1) Die Berechnung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des § 9 über zulässige Flächengewichtsabweichungen.

(2) Für Berechnung der 1000-Bogen-Preise sind Beiträge auf volle 0,05 DM auf- oder abzurunden.

Beispiel: von 1,101	DM bis 1,124	DM auf 1,10DM
von 1,125	DM bis 1,149	DM auf 1,15DM
von 1,151	DM bis 1,174	DM auf 1,15DM
von 1,175	DM bis 1,199	DM auf 1,20DM

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. September 1954 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene papiererzeugende Industrie (ZB1. S. 471) außer Kraft.

Berlin, den 30. September 1959

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über die Aufhebung der Rennwettsteuer bei volkseigenen Rennbetrieben.

Vom 10. Oktober 1959

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Von den am Totalisator oder bei den Wettannahmestellen der volkseigenen Rennbetriebe (Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferdezucht) abgeschlossenen Wetten ist Rennwettsteuer nicht zu erheben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g
Erster Stellvertreter des Ministers